



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 21. November 2018

**Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensamm-
lungsgesetz, PDSG): Vernehmlassung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Erlass des Geset-
zes über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz;
PDSG) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die Vorlage und unterstützt die damit verfolg-
ten Ziele, namentlich die vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte, die Verbesserung
der Datenqualität sowie die Stärkung der Informationssicherheit und des Datenschut-
zes. Insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht weist der PDSG-Entwurf jedoch
erhebliche Mängel auf und trägt den entsprechenden verfassungsrechtlichen Anforde-
rungen nicht genügend Rechnung. Als besonders kritisch erachtet der Gemeinderat den
Umstand, dass mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e (richtig: d) in Verbindung mit Ab-
satz 4 PDSG die Kompetenz zur Festlegung der in Personendatensammlungen geführ-
ten besonders schützenswerten Personendaten im Ergebnis an den Regierungsrat de-
legiert werden soll. Der Gemeinderat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die
ausführliche Stellungnahme der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern vom
21. September 2018 (abrufbar unter [https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/daten-
schutz/aktuell.assetref/dam/documents/JGK/DS/de/DS_VN%20PDGS_%20DSA_de.
pdf](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/daten-
schutz/aktuell.assetref/dam/documents/JGK/DS/de/DS_VN%20PDGS_%20DSA_de.
pdf)). Ergänzend erlaubt er sich die folgenden Hinweise:

- Artikel 15 PDSG sieht als möglichen Personenidentifikator die AHV-Nummer vor.
Der Gemeinderat steht dem umfassenden Einsatz der AHV-Nummer in Datenban-
ken der öffentlichen Verwaltung kritisch gegenüber und verweist in diesem Zusam-
menhang auf das Gutachten von David Basin, Professor für Informationssicherheit

an der ETH Zürich, vom 27. September 2017, welches das Ausmass der entsprechenden Risiken deutlich macht.

- Als kritisch beurteilt der Gemeinderat sodann die Unterscheidung zwischen besonders schützenswerten und sensitiven Personendaten (vgl. Ziff. 3.1.1 Vortragsentwurf). Eine solche Unterscheidung kann zu Missverständnissen führen, da unter sensitiven bzw. sensiblen Personendaten im Allgemeinen besonders schützenswerte Personendaten verstanden werden. So ist beispielsweise in der englischen Version der Europäischen Datenschutzgrundverordnung im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten von «sensitive data» die Rede.

Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität. Er hat daher grundsätzlich nichts einzuwenden gegen die Erhöhung der technischen Anforderungen an die im Kanton Bern verwendeten Einwohnerkontroll-Softwarelösungen, die Verschärfung der automatischen Plausibilisierungsprüfungen von Meldungen der Gemeinden an das interkantonal eingesetzte Gemeinderegistersystem (GERES) und die Überwälzung der Kosten für die Bereinigung fehlerhafter Daten an die Gemeinden. Der Gemeinderat ist allerdings der Auffassung, dass in den Ausführungsbestimmungen (GERES-Verordnung) zwischen technischen Fehlern und Eingabefehlern unterschieden werden sollte. Zudem sollte zur Behebung von technischen Fehlern eine angemessene Frist eingeräumt werden, die es erlaubt, entsprechende Lösungen zu finden.

Darüber hinaus möchte der Gemeinderat anregen, in Zusammenhang mit der Erhebung und Verwaltung der Einwohnerdaten die Einführung einer Drittmeldepflicht zu prüfen, wie sie andere Kantone bereits seit einiger Zeit kennen. Weiter weist der Gemeinderat im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zugriffsrechte darauf hin, dass den kommunalen Steuerbehörden gemäss Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) ein umfassendes Einsichtsrecht zu gewähren ist.

Schliesslich erlaubt sich der Gemeinderat noch eine Bemerkung in rechtsetzungstechnischer Hinsicht: Gemäss Artikel 5 Absatz 4 PDSG kann der Regierungsrat den Anhang zum Personendatensammlungsgesetz durch Verordnung anpassen. Im Vortrag wird dazu ausgeführt, dieser «Gesetzeszwitter» erfülle genau die Anforderungen an die sich schnell wandelnde ICT-Umgebung (vgl. S. 17 Vortragsentwurf). Der Gemeinderat der Stadt Bern steht einem derartigen Konstrukt allerdings kritisch gegenüber. So ist der Anhang grundsätzlich integrierender Bestandteil eines Erlasses und verfügt entsprechend über dieselbe Normstufe. Auch nach einer Änderung auf dem Verordnungsweg behält der Anhang zum PDSG damit den Anschein eines formellen Gesetzes und damit einer Normstufe, die er jedenfalls nach ersten Anpassungen durch den Regierungsrat nicht mehr vorbehaltlos erfüllt. Entsprechend würde es der Gemeinderat begrüssen, wenn der Inhalt des Anhangs – soweit dies das Legalitätsprinzip überhaupt zulässt – bereits von Beginn an in einer Verordnung geregelt werden könnte.

Im Übrigen unterstützt der Gemeinderat die Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) vom 19. Januar 2018, die dieser im Rahmen der Konsultation abgegeben hat.

Der Gemeinderat dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichtermann'.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber